

# **Zulassungsordnung für das Masterstudium Systemtechnik**

## **§1 Studienbeginn und Zugang zum Masterstudiengang**

(1) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat Ingenieurwesen auf Antrag des Fachrichtungsausschusses Elektrotechnik und Informationstechnik.

(2) Ein Zulassungsantrag für den Masterstudiengang muss mit allen dazugehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15. Januar bei Studienbeginn zum Sommersemester gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung.

(3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

## **§2 Zulassungszahl**

Für den Masterstudiengang Systemtechnik wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat Ingenieurwesen auf Antrag des Fachrichtungsausschusses Elektrotechnik und Informationstechnik.

## **§3 Zulassungsausschuss**

(1) Der für den Studiengang zuständige Fachrichtungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik wählt einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang, dem

- die Fachrichtungsleiterin/der Fachrichtungsleiter,
- zwei weitere Lehrende gemäß § 37 HochSchG Abs. 2 Satz 1,
- eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppen gemäß § 37 HochSchG Abs. 2 Satz 3 sowie eine Studierende bzw. ein Studierender (möglichst aus dem Masterstudiengang)

angehören.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses endet nach drei Jahren.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

## **§4 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen**

(1) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Grundkenntnisse der Systemtechnik, die durch die im voran gegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

Die persönliche Eignung, die ein starkes besonderes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudiengangs und eine entsprechend hohe Motivation und

besonderes Engagement erfordert, muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und des Studienschwerpunkts und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck kommen.

**(2)** Zum Masterstudiengang Systemtechnik kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und einen qualifizierten Bachelorabschluss in einem mindestens siebensemestrigen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit der Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist. Gleichwertige Qualifikationen sind neben deutschen Universitätsdiplomen auch deutsche Fachhochschuldiplome.

**(3)** Die Feststellung der Gleichwertigkeit in bezug auf das angestrebte Studienziel trifft der Zulassungsausschuss der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik, ggf. unter Heranziehung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

**(4)** Bei der Feststellung fehlender Gleichwertigkeit kann der Zulassungsausschuss eine Zulassung unter Auflagen ermöglichen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und müssen geeignet sein, eine Angleichung an die für die Zulassung erforderliche Qualifikation sicherzustellen.

**(5)** Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Eignung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Systemtechnik aus Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik nachweisen. Dieser Nachweis kann insbesondere erfolgen durch:

- Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit,
- Forschungs- oder entwicklungsorientierte berufliche Tätigkeit oder
- Andere schriftliche Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen)

**(6)** Der Zulassungsausschuss kann verlangen, dass Eignung und Motivation in einem Bewerbungsgespräch näher erläutert werden.

**(7)** Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Bei der Beurteilung der Sprachkenntnisse werden die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herangezogen.

**(8)** Der Zulassungsausschuss legt unter Heranziehung der jeweils gültigen Vorgaben der Kultusministerkonferenz eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest, wobei die Durchschnittsnoten, Eignung und Motivation für den Studiengang die Kriterien bilden. Die ranghöchsten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang werden zugelassen, wobei die Zulassungszahl nach §2 nicht überschritten werden darf.

## **§5 Zulassungsantrag**

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Abs. 2
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung
3. Ein Lichtbild neueren Datums
4. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen (ca. 1 DIN A4 Seite) gemäß §4 Abs. 5
5. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß §4 Abs.7 für ausländische Studierende

## **§6 Zulassung**

**(1)** Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

**1.** Fachliche Eignung

**(a)** ECTS-Grade des Bachelorabschlusses bzw. des gleichwertigen Abschlusses gem. §4 Abs. 2:

ECTS A / Grade A = 5 Punkte,

ECTS B / Grade B = 3 Punkte.

Falls der Bachelorabschluss bzw. der gleichwertigen Abschluss gem. §4 Abs. 2 keine Bewertung nach ECTS-Grades ausweist, so wird die Abschlussnote für die fachliche Eignung herangezogen:

1 - 1,50 = 5 Punkte,

1,51 – 2,50 = 3 Punkte,

2,51 – 3,00 = 1 Punkt.

**(b)** Beigefügte Unterlagen ggf. Auswahlgespräch: 0 – 3 Punkte

**2.** Persönliche Eignung 0 – 2 Punkte.

**(2)** Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn die fachliche Eignung und die persönliche Eignung insgesamt mit mindestens sechs Punkten bewertet wurden. Bei weniger Punkten ist die erforderliche Eignung nicht gegeben und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Systemtechnik nicht erfüllt. Bewerberinnen und Bewerber, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden auf Empfehlung des Zulassungsausschusses zum Studium zugelassen, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Ist Letzteres nicht der Fall, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe des §4 Abschnitt 8 zugelassen.

## **§7 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid**

**(1)** Bewerberinnen und Bewerber, die nach §6 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), dann wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Erklären nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist den Studienplatz annehmen zu wollen, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober für das Wintersemester bzw. zum 15. April für das Sommersemester, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens binnen 14 Tagen vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach §4 Abschnitt 8 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

## **§8 Übergangsvorschriften**

Entfällt.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt drei Monate nach Anzeige beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Kraft. Sie ist für die Studierenden anzuwenden, die nach der Master -Prüfungsordnung vom .... (Staatsanzeiger S. ...) geprüft werden.

Koblenz, den ...

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen  
der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Joachim Aurich